



Vorlage Nr.: 2016/124

07.09.2016

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Kreisdirektor	10.11.2016	6
Kreisausschuss	Kreisdirektor	14.11.2016	14
Kreistag	Kreisdirektor	21.11.2016	16

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Garantie- und Konsortialvertrages

Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH entsprechend der als Anlage beigefügten Synopse. Darüber hinaus beschließt er zum Punkt „Einführung der zukünftigen Höchstpreisgrenze“ die entsprechende Änderung des Garantie- und Konsortialvertrages vom 29.04.2002.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist mit 55.150,00 € bzw. 0,359 % am Stammkapital der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) in Höhe von 15.381.950,00 € beteiligt. Ferner sind an der RWW beteiligt: RWE Aqua GmbH (12.272.450,00 € bzw. 79,785 %), Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH (1.538.200,00 € bzw. 10,000 %), Stadt Bottrop (862.850,00 € bzw. 5,609 %), Stadt Gladbeck (652.700,00 € bzw. 4,243 %) und Stadt Oberhausen (600,00 € bzw. 0,004 %).

In ihrer Sitzung am 25.11.2016 soll die Gesellschafterversammlung der RWW über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RWW entscheiden.

Schon seit einiger Zeit stehen aus unterschiedlichen Gründen erforderliche Korrekturen des Gesellschaftsvertrages der RWW an. Dabei geht es um den Unternehmenszweck, die Höchstpreisgrenze und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Nachfolgend werden die geplanten Änderungen kurz begründet.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Unternehmensgegenstand

Im Interesse des Gesellschaftszwecks sind Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit auszunutzen. Dies gilt auch für Effekte, die sich im Zusammenhang mit der Erledigung der mit dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeben (z. B. Aktivkohlefiltration, Armaturenkontrolle, Wasserverlustanalyse). Sinnvoll ist es, wenn entsprechende Vorteile auch außerhalb des örtlichen Wirkungskreises der kommunalen Gesellschafter der RWW wirtschaftlich genutzt werden können.

Für ein Wasserversorgungsunternehmen kann es vorteilhaft sein, zur Optimierung der eigenen Energiebeschaffung auf dem Energiesektor tätig zu sein. Die Beteiligung beispielsweise an einem Unternehmen zur Erzeugung von Strom aus Windkraft kann sich in der Umweltbilanz der RWW positiv auswirken und gleichzeitig zu wirtschaftlichen Vorteilen führen. So haben die Gesellschafter der RWW bereits im Jahr 2015 einstimmig der Beteiligung an der „Windenergie Schermbeck-Rüste GmbH & Co. KG“ zugestimmt.

Dieser unternehmerischen Entwicklung soll durch die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen werden. Es erfolgt eine Beschränkung auf die Energiebeschaffung für eigene Zwecke. Eine Ausweitung der Tätigkeiten über die bloße Eigenversorgung hinaus bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Einführung der zukünftigen Höchstpreisgrenze

In diesem Punkt ist sowohl eine Änderung des Gesellschaftsvertrages als auch eine Änderung des Garantie- und Konsortialvertrages vom 29.04.2002 erforderlich.

Der für die Bestimmung der Höchstpreisgrenze maßgebende Passus im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag kann nicht mehr wirksam angewendet werden. Bisher soll sich die Preisfindung der RWW u.a. an den „BDEW-Durchschnittspreisen“ für NRW orientieren. Dies ist nicht mehr möglich, weil der BDEW wegen zwischenzeitlich festgestellter unzureichender Daten- und Erhebungsqualität und auch systembedingter Fehlerhaftigkeit der Auswertungen keine Durchschnittspreise NRW mehr veröffentlicht.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der RWW haben im letzten Quartal 2012 die Geschäftsführung der RWW mit der Entwicklung eines neuen Verfahrens für die Ermittlung der Höchstpreisgrenze beauftragt.

Als Hauptkriterien für die Erarbeitung eines Lösungsansatzes wurden eine leichte Nachvollziehbarkeit (auch für Dritte) und ein hohes Maß an Aktualität definiert.

Ab Januar / Februar 2013 wurde dieser Sachverhalt in verschiedenen Aufsichtsratsitzungen / Gesellschafterversammlungen der RWW behandelt.

Im Ergebnis ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland, Verwendungszweck „Wasserversorgung“ (SEA - VPI - Nr. 0441) des Statistischen Bundesamtes als zentrales Element der zukünftigen Höchstpreisgrenze vorgeschlagen worden.

Eine entsprechende Anpassung im Gesellschaftsvertrag und im Garantie- und Konsortialvertrag vom 29.04.2002 ist bisher noch nicht erfolgt.

Besetzung des Aufsichtsrates

Die RWW verfügt nicht mehr über einen obligatorischen Aufsichtsrat. Damit gilt das Drittelbeteiligungsgesetz nicht mehr zwingend. Nunmehr wird allein auf der Basis des Gesellschaftsvertrages eine Beteiligung von Mitarbeitervertretern im Aufsichtsrat vorgesehen. Hierfür gilt nach dem Gesellschaftsrecht, dass die Gesellschafterversammlung die von den Mitarbeitern gewählten Vertreter in den Aufsichtsrat entsendet. Ferner wird dem aktuellen Rechtsrahmen Rechnung getragen und damit neu auf das Drittelbeteiligungsgesetz abgestellt.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RWW werden auf Grundlage des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 115 Abs. 1 a der Gemeindeordnung NRW gegenüber der Bezirksregierung Münster angezeigt.

Diese Beschlussvorlage wurde mit der RWW abgestimmt.